

Recht & Steuern

Finanzmarktrechtliche Neuerungen 2009/2010

*Editorial von Dr. Beat Stöckli, Mitglied der Geschäftsleitung von Wegelin & Co. Privatbankiers
Mitglied der Kommission für Steuern und Finanzfragen der Schweizerischen Bankiervereinigung*



Unser Finanzplatz steht vor grossen Herausforderungen. Neben einem rauer gewordenen wirtschaftlichen Klima haben sich auch die rechtlichen Risiken verschärft. Zweifellos wird sich die gegenwärtige Krise auch auf die Finanzmarktregulierung auswirken. Als direkte Folge der Krise sind beispielsweise die Bestimmungen über die Einlagensicherung angepasst worden. Daneben gibt es auch mehrere Reformvor-

haben, welche keinen direkten Zusammenhang mit der Krise aufweisen. Meilensteine sind beispielsweise die Inkraftsetzung des Bucheffektengesetzes, die Neuerungen in Zusammenhang mit dem Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten und die Reform der Mehrwertsteuer. Der vorliegende Artikel skizziert kurz die wichtigsten Reformvorhaben der Jahre 2009 und 2010 auf dem Gebiet des Finanzmarktrechts.

Neuerungen im Privatrecht

Bucheffektengesetz: Die mit Abstand bedeutendste Neuerung im Privatrecht ist die Inkraftsetzung des neuen Bucheffektengesetzes (BEG) per 1.1.2010. Damit modernisiert die Schweiz die seit 1936 geltenden Regelungen zur Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und passt diese an die neuen Gegebenheiten an. Zugleich ratifiziert die Schweiz das Haager Wertpapierübereinkommen, welches das im internationalen Verhältnis anwendbare Recht in der Wertpapierverwahrung vereinheitlicht. Beide Erlasse tragen den Anforderungen des heutigen Wertpapiergeschäfts Rechnung und erhöhen die Rechtssicherheit. Das BEG regelt konkret die Verwahrung von Wertpapieren und Wertrechten sowie deren Übertragung. Weiter gewährleistet es den Schutz der Eigentumsrechte der Anlegerinnen und Anleger, trägt bei zur Rechtssicherheit im internationalen Verhältnis, zur effizienten Abwicklung von Effektengeschäften und zur Stabilität des Finanzsystems. Bei der Bucheffekte handelt es sich um ein Vermögensobjekt sui generis, welches sowohl Merkmale einer schuldrechtlichen Forderung als auch einer Sache aufweist. Für Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und die anderen Verwahrungsstellen gilt es nun, das BEG zügig in ihre Verträge und die betrieblichen Prozesse zu integrieren.

Aktienrecht: Weiter hat sich der Gesetzgeber auch eine umfassende Reform des Aktienrechts vorgenommen. Dieses war schon in der Vergangenheit Objekt zahlreicher Anpassungen; die letzte umfassende Aktienrechtsrevision datiert aus dem Jahr 1991. Zuletzt traten per 1.1.2007 und 1.1.2008 die neuen Bestimmungen zur Offenlegung von Managementtransaktionen und zur Revision und Revisionsaufsicht in Kraft. Mit der geplanten «grossen Aktienrechtsrevision» soll nun ein Hauptaugenmerk auf die Verbesserung der Corporate Governance, die Flexibilisierung der Kapitalstrukturen, den Schutz des Eigenkapitals sowie die Verbesserung des Buchführungs- und Rechnungslegungsrechts gelegt werden.

Neuerungen im Steuerrecht

Mehrwertsteuer: Das Steuersystem der Schweiz ist in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend komplizierter geworden. Dies gilt in besonderem Masse auch für die Mehrwertsteuer (Mwst), für welche verschiedene Sätze gelten und zahlreiche Ausnahmeregelungen zur Anwendung gelangen. Fundament dieses Reformprojekts bildet das vollständig überarbeitete Mwst-Gesetz, welches die Eidgenössischen Räte in der Sommersession 2009 verabschiedet haben. Die neu ausgerichtete Mwst soll «kundenorientierter» werden und den Unternehmen die Abrechnung erleichtern. Für die Finanzbranche (Banken, Vermögensverwalter, Finanzgesellschaften, Effektenhändler, kollektive Kapitalanlagen etc.) wird insbesondere die neu überarbeitete Branchenbrochure Nr. 14 von Interesse sein, welche für diesen Herbst erwartet wird.

Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten: Von der internationalen Politik unter Druck gesetzt, sah sich die Schweiz zu Zugeständnissen im Bereich Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten veranlasst. Sie hat angeboten, bei der Aushandlung von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) künftig auf den Vorbehalt bezüglich Art. 26 des OECD-Musterabkommens zu verzichten und damit die Amtshilfe auf sämtliche Steuerdelikte auszuweiten. Der Bundesrat möchte noch dieses Jahr mindestens 12 DBA gemäss den OECD-Standards aushandeln, damit die Schweiz von der sogenannten «grauen Liste» gestrichen wird. Man darf gespannt sein, wie sich diese neue Praxis auf das Zinsbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU auswirken wird, welches theoretisch ab 2013 neu verhandelt werden könnte.

Qualified Intermediary Agreement: Während die EU mit der Schweiz einen bilateralen Vertrag über die Besteuerung von Zins-

erträgen von EU-Steuerpflichtigen ausgehandelt hat, haben es die USA im Jahre 2000 vorgezogen, einen in den Auswirkungen vergleichbaren Vertrag direkt mit den einzelnen Banken abzuschliessen. Seit diesem Zeitpunkt müssen Banken, welche für ihre Kunden US-Direktanlagen halten möchten, faktisch den Status eines Qualified Intermediary (QI) haben. Die US-Steuerbehörde Internal Revenue Service (IRS) plant gegenwärtig verschiedene Verschärfungen, welche das Investieren in US-Wertpapiere als zunehmend unattraktiv erscheinen lassen. Es wird spannend sein, zu beobachten, wieviele Banken weltweit angesichts dieser weiteren Verschärfungen ihren QI-Status aufgeben und auf den Erwerb von US-Wertpapieren verzichten werden.

Neuerungen im Aufsichtsrecht

Finanzmarktaufsichtsbehörde: Per 1.1.2009 hat die neue Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finma) ihre Tätigkeit aufgenommen. Mit der Einsetzung einer integrierten Finanzmarktaufsichtsbehörde steht die Schweiz nicht alleine da, haben dies doch vor uns – um nur ein paar Beispiele zu nennen – bereits Norwegen (1986), Grossbritannien (1997) oder Österreich (2002) getan. Der Schaffung einer integrierten Finanzmarktaufsichtsbehörde liegt die Idee zugrunde, dass sich aus der Zusammenfassung der Aufsicht über Banken, Versicherer und weitere Finanzintermediäre Synergiepotentiale ergeben. Deshalb hat man die Eidgenössische Bankenkommission, das Bundesamt für Privatversicherungen und die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei zur Finma zusammengeführt.

Gesetzliche Grundlage der Finanzmarktaufsicht bildet das Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG), welches als «Dachgesetz» den übrigen Finanzmarktgesetzen wie dem Pfandbriefgesetz, dem Versicherungsvertragsgesetz, dem Kollektivanlagengesetz, dem Bankengesetz, dem Börsengesetz, dem Geldwäschereigesetz sowie dem Versicherungsaufsichtsgesetz übergeordnet ist. Das FINMAG nennt in Art. 5 als Ziele der Finma den Gläubigerschutz, den Anlegererschutz, den Versichertenschutz, den Funktionsschutz sowie letztlich das Ansehen und die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes zu stärken.

Einlegerschutz: Eine erste grosse Aufgabe der Finma war die Neuregelung des Einlegerschutzes. Seit Inkrafttreten des Massnahmenpakets zur Stärkung des Einlegerschutzes am 20.12.2008 sind gemäss Bankengesetz Einlagen bis zum Höchstbetrag von 100'000 Franken geschützt. Das Massnahmenpaket ist allerdings befristet bis zum 31.12.2010. Zwischenzeitlich ist die Finma gehalten, griffige Regeln aufzustellen. Ein erster Entwurf wurde ausgearbeitet, die diesbezügliche Anhörung ist für das 3. Quartal 2009 geplant.

Geldwäschereiprävention: Im Geldwäschereigesetz (GwG) sind neue Sorgfaltspflichten eingeführt worden. Finanzintermediäre sind beispielsweise neu verpflichtet, bei juristischen Personen die Bevollmächtigungsbestimmungen zur Kenntnis zu nehmen und die Personen, die im Namen der juristischen Person die Geschäftsbeziehung aufnehmen, zu identifizieren (Art. 3 Abs. 1 GwG). Ausserdem wurde die Pflicht zur Identifikation von Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung eingeführt (Art. 6 GwG). Schliesslich ist gleichzeitig auch die Meldepflicht ausgedehnt worden (Art. 9 Abs. 1 lit. b GwG). Diese Pflichten sind seit dem 1.2.2009 anwendbar und die Umsetzung musste spätestens bis zum 30.6.2009 abgeschlossen sein.

Neuerungen im Bereich der Selbstregulierung

Verhaltensregeln für Effektenhändler: Die Verhaltensregeln für Effektenhändler bei der Durchführung des Effektenhandelsgeschäfts gelten als Ständesregeln für alle dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz) unterstellten Effektenhändler. Sie konkretisieren die in Art. 11 des Börsengesetzes vorgeschriebenen Informations-, Sorgfalts- und Treuepflichten. Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) hat diese Verhaltensregeln per 1.8.1997 in Kraft gesetzt und nun einzelne Bestimmungen geändert. Die Änderungen betreffen in erster Linie Anpassungen an die Rechtsprechung und an die gelebte Bankpraxis in Zusammenhang mit den Informationspflichten der Banken und deren Abstufung je nach Kundenkategorie. Sie sind per 1.7.2009 in Kraft getreten.

Broschüre «Besondere Risiken im Effektenhandel»: Banken erfüllen einen grossen Teil ihrer Informationspflichten, indem sie ihrer Kundschaft die bewährte Broschüre der SBVg über «Besondere Risiken im Effektenhandel» aushändigen. Diese hat die SBVg ebenfalls aktualisiert. Insbesondere die Bereiche «Strukturierte Produkte» und «Produkte zu Finanzierungs- oder Risikotransferzwecken» wurden ausgebaut. Mit «Alternative (nicht-traditionelle) Anlagen» und «Anlagen in Emerging Markets» wurden sodann zwei neue Abschnitte eingefügt.

Business Continuity Management: Verschiedene Ereignisse der letzten Jahre – etwa im Bereich Terrorismus oder Pandemien – haben auf die Verletzlichkeit von Finanzmarktteilnehmern und -systemen hingewiesen, aktuelles Beispiel ist die Schweinegrippe. Angesichts dieser Gegenwärtigkeit von finanzmarktrelevanten Risiken rücken die Herausforderung eines Massnahmenkatalogs zur Prävention von operationellen Störungen sowie ein effizientes Krisenmanagement im Schadensfall verstärkt ins Blickfeld. Die Finma erachtet ein adäquates Business Continuity Management als Bewilligungsvoraussetzung zum Geschäftsbetrieb einer Bank. Verbindlicher aufsichtsrechtlicher Mindeststandard ist die Durchführung einer sogenannten «Business Impact Analyse» und die Definition einer sogenannten «Business Continuity Strategie». Banken haben diese Vorgaben bis Ende 2009 umzusetzen.

Würdigung

Die erwähnten Beispiele zeigen auf, wie sich unser Finanzmarktrecht laufend weiterentwickelt und auf neue Gegebenheiten reagiert. Allerdings birgt die gegenwärtige Krise auch die Gefahr, dass unser Land von seinem liberalen Erfolgsmodell abkommt und den Verlockungen einer Überregulierung erliegt. Unser Finanzplatz steht vor grossen Herausforderungen, er muss sich jedoch vor Mitbewerbern keineswegs verstecken, im Gegenteil. Die Schweiz hat sich mit dem neuen Bucheffektengesetz eine gesetzliche Grundlage für Wertpapiertransaktionen gegeben, welche keinen Vergleich zu scheuen braucht. Auch im Bereich der Geldwäschereiprävention hat die Schweiz die neusten internationalen Empfehlungen bereits umgesetzt und auch in bezug auf die von den Finanzinstituten verlangte Sorgfalt ist die Schweiz führend. Es gilt jedoch, sich jetzt nicht zufrieden zurückzulehnen, sondern sich doppelt anzustrengen, dass die guten Rahmenbedingungen erhalten bleiben und dass der Schweizer Finanzplatz gestärkt aus dieser Krise hervorgeht.

beat.stoeckli@wegelin.ch •